

macmon NAC Lizenzbedingungen

Zwischen

macmon secure gmbh
Alte Jakobstraße 79-80, 10179 Berlin

- nachfolgend: macmon -

Und dem Endnutzer

- nachfolgend: Kunde -

macmon und der Kunde werden zusammen auch als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertriebspartner von macmon ("**Vertriebspartner**") überlässt dem Kunden gegen die in der Bestellung genannte Vergütung ("**Lizenzgebühr**") je ein Exemplar der Software "macmon NAC" (nachfolgend: „**Vertragssoftware**“) mit Anwendungsdokumentation. Der Funktions- und Leistungsumfang der Vertragssoftware ergeben sich abschließend aus dem Lizenzzertifikat sowie dem der Vertragssoftware zugehörigen Anwendungsdokumentation. Öffentliche Äußerungen von macmon oder Dritten (z.B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit, wie etwa der Webseite von macmon) stellen keine die Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen der Vertragssoftware dar. Zur Klarstellung: Der Kunde erhält die Vertragssoftware unmittelbar vom Vertriebspartner. Der Vertriebspartner handelt im eigenen Namen und ist auch Lizenzgeber. Er vertritt macmon nicht.
- (2) Zusatzleistungen, z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung, oder aber Neuauflagen und Ergänzungen der Vertragssoftware sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese zusätzlichen Leistungen erbringen der Vertriebspartner oder macmon nur, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich vereinbart sind, bzw. in einem separaten Vertrag abgebildet werden. Updates und Upgrades ("**Wartung**", vgl. § 7) sollten stets Vertragsbestandteil des Vertrages zwischen Vertriebspartner und Kunde sein.
- (3) In Abhängigkeit der Kritikalität des konkreten Einsatzzwecks, zum Beispiel wenn auf Grund von Einschränkungen der Vertragssoftware Leib und Leben gefährdet sein könnten, wird der Kunde nach eigenem Ermessen eine weitere Lösung als Backup-Dienst der Vertragssoftware einsetzen, die sofort aktiv werden kann, sollte die Vertragssoftware nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sein. macmon empfiehlt eine solche Lösung dringend als Teil eines üblichen Sicherheitskonzepts.

§ 2 Lieferung

Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form (kompiliert) mit der in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Funktionalität geliefert. Der ausführbare Code der Vertragssoftware wird dem Kunden per Download über das Internet überlassen. Zur Vertragssoftware gehört eine Anwendungsdokumentation, die dem Kunden ebenfalls per Download überlassen wird.

§ 3 Rechtseinräumung

- (1) Der Kunde erhält vom Vertriebspartner aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der Lizenzgebühr ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Vertragssoftware in seinem Unternehmen und lediglich in den Ländern, in den sein Unternehmen Niederlassungen hat, für die im Lizenzzertifikat festgelegte Dauer auf der in dem Lizenzzertifikat genannten Anzahl von Servern, Arbeitsplätzen und für die genannte Anzahl von Netzwerkknoten zu den Bedingungen dieses Vertrages zeitgleich zur Überwachung seines Netzes zu nutzen. Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.
- (2) Zur Klarstellung: Der Kunde ist damit lediglich berechtigt, die Vertragssoftware auf max. der in dem Lizenzzertifikat genannten Anzahl von Servern, Arbeitsplätzen und Netzwerkknoten zu installieren, zu laden und für die festgelegte Dauer ablaufen zu lassen und zur Überwachung der in dem Lizenzzertifikat beschriebenen Anzahl von Netzwerkknoten einzusetzen. Maßgeblich für die bei der Lizenzierung zu berücksichtigenden Lizenzeinheiten "Netzwerkknoten" oder „Nodes“ sind dabei die von macmon im Netzwerk geduldeten MAC-Adressen.
- (3) Zu einer weitergehenden Nutzung der Vertragssoftware, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Zahl als der in dem Lizenzzertifikat genannten Zahl von Arbeitsplätzen/Netzwerkknoten bzw. zur Verlängerung der Nutzungsdauer, bedarf der Kunde einer zusätzlichen Rechtseinräumung durch den Vertriebspartner oder macmon.
- (4) Der Kunde wird dem Vertriebspartner oder macmon jede beabsichtigte Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Vertragssoftware für mehr als der in dem Lizenzzertifikat genannten Anzahl von Arbeitsplätzen oder Netzwerkknoten sowie die Nutzung über die vereinbarte Dauer

hinaus ("**Übernutzung**") unverzüglich mitteilen. macmon bzw. der Vertriebspartner und der Kunde werden in diesem Fall versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu treffen. Findet eine Übernutzung ohne eine solche Erweiterung der Nutzungsrechte statt, sind sowohl macmon als auch der Vertriebspartner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieser Lizenzbedingungen sowie des Lizenzzertifikates berechtigt und der Kunde ist zur Vergütung der Übernutzung gemäß jeweils anwendbarer Preisliste von macmon zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 15 % verpflichtet.

Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Pauschale in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von macmon fällig.

- (5) Wurde für einen Zeitraum keine Wartung bezogen und es soll auf die aktuelle Version upgraded werden, so ist entweder der Neupreis zu entrichten oder aber die Wartungsgebühr für den überzogen Zeitraum unter Berücksichtigung eventueller Reaktivierungsartikel, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.
- (6) Unbeschadet der eingeräumten Lizenz- und Nutzungsrechte behält macmon alle Rechte an der Software einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien derselben. Das Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, die in der Vertragssoftware enthaltenen Urheber- und Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarer Software in unveränderter Form zu übernehmen.
- (8) Der Kunde darf die Vertragssoftware nur vollständig, so wie sie ihm übergeben wurde, d.h. nur unter gleichzeitiger Mitübertragung der Lizenz und des Nutzungsrechtes, an Dritte weitergeben. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Übernehmer mit den Vertragsbedingungen des Vertriebspartners und von macmon einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe an Dritte sind sämtliche Vervielfältigungsstücke der Software beim Kunden vollständig und irreversibel unbrauchbar zu machen.
- (9) Der Kunde hat dem Vertriebspartner und macmon die Weitergabe an Dritte und den Übernehmer (Person und Anschrift) unverzüglich mitzuteilen. Eine (Weiter-)Vermietung, d.h. eine zeitweise Überlassung gegen Entgelt, ist dem Kunden untersagt, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch macmon erlaubt worden, wie etwa im Falle, dass der Kunde ein Managed Service Provider ist.

- (10) Die Vertragssoftware enthält Komponenten, die unter einer Open Source Lizenz stehen. Für solche Komponenten übernimmt macmon keine Gewährleistung und keine Haftung, es sei denn, er hat sie modifiziert. Eine Liste der enthaltenen Komponenten mitsamt anwendbarer Open Source Lizenz wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 4

Vergütung

Der Kunde zahlt für die Lieferung der Vertragssoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte an macmon bzw. den Vertriebspartner die Lizenzgebühr, ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Über die Nutzung der Vertragssoftware hinausgehende Leistungen von macmon können die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.

§ 6

Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist und ggf. in der Dokumentation, in Beschreibungen der Installationsvoraussetzungen und / oder in Liefer- und Rechnungsdokumenten festgehalten ist, auf eigene Kosten in der passenden, freigegebenen Version beschaffen und installieren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Vertragssoftware nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen und die Verwendung der Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren.
- (3) Soweit macmon auf Grund gesonderter Vereinbarung Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, wird dieser macmon die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in geeignetem Umfang zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Vertragssoftware durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Vertragssoftware an einem geschützten Ort zu verwahren.
- (5) Der Lizenznehmer wird alle Daten, welche durch Fehler in oder einen Ausfall der Vertragssoftware beeinträchtigt werden können, täglich auf einem unabhängigen System wiederherstellbar sichern ("**Backup**").
- (6) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen und die Nutzung der Vertragssoftware oder damit verbundener Technologien kann im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von macmon steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (7) Dem Kunden ist bewusst, dass (a) die Vertragssoftware urheberrechtlich geschützte und vertrauliche Informationen enthält, die durch geltende Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums und andere Vorschriften geschützt sind, und (b) macmon abgesehen von Drittsoftware alle Rechte an der Vertragssoftware und den Updates/Upgrades besitzt, insbesondere alle Rechte am geistigem Eigentum. Solche Rechte an geistigem Eigentum umfassen alle Rechte, die von auf Grund von Patentrecht, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis, Markenrecht, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und allen anderen Eigentumsrechten bestehen.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen und Nutzer der Vertragssoftware zu verpflichten es zu unterlassen, (i) die Vertragssoftware und/oder Updates/Upgrades zu kopieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu unterlizenzieren, zu vertreiben, zu übertragen, zu modifizieren, anzupassen, zu übersetzen, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode herzustellen, jeweils sofern dies nicht gesetzlich oder vertraglich ausdrücklich erlaubt ist, (ii) die Vertragssoftware zu Zwecken einzusetzen, die gegen ein Gesetz oder die Rechte Dritter verstoßen, oder (iii) die Urheberrechtshinweise, Markenzeichen oder andere Hinweise auf Eigentumsrechte von macmon zu entfernen, unkenntlich zu machen oder zu verändern, die an der Vertragssoftware angebracht oder in ihr enthalten sind oder auf die in Verbindung mit oder durch die Vertragssoftware zugegriffen wird.

§ 7

Updates/Upgrades (Wartung)

- (1) Während der Dauer der Nutzungsrechte und eines zugleich bestehenden, getrennt abgeschlossenen Wartungsvertrages hat der Kunde die Pflicht, von macmon von Zeit zu Zeit zum Download zur Verfügung gestellte Updates oder Upgrades der Vertragssoftware herunterzuladen und bei Bedarf selbst zu installieren und zu konfigurieren ("**Einspielen von Updates/Upgrades**"). Das Einspielen von Updates/Upgrades darf nur durch erfahrene Nutzer durchgeführt werden, die sich mit der Vertragssoftware und ihren Funktionen hinreichend vertraut gemacht haben. Vor dem Einspielen von Updates/Upgrades ist ein Backup im Sinne von § 6 zu erstellen. Die in der Anwendungsdokumentation enthaltenen Informationen zum Einspielen von Updates/Upgrades sind einzuhalten. Das Einspielen von Updates/Upgrades muss zunächst auf einem Klon des Produktivsystems durchgeführt werden und darf erst nach erfolgreichem Test auf dem Produktivsystem durchgeführt werden. Hinweise zum Durchführen solcher Tests finden sich in der Anwendungsdokumentation. Das Einspielen von Updates/Upgrades sollte ferner nur an Bankarbeitstagen in Berlin zwischen 9 und 17 Uhr durchgeführt werden, um Notfalls Unterstützung des Vertriebspartners oder von macmon anzufordern, deren Verfügbarkeit allerdings von den vorhandenen Kapazitäten abhängt, es sei denn, zwischen Kunde und dem Vertriebspartner bzw. macmon wurde etwas anderes vereinbart.
- (2) Bei Einsatz der Vertragssoftware in Umgebungen im Sinne von § 1 (3) ist vor dem Einspielen von Updates/Upgrades zwingend ein Backup-Dienst einzurichten.
- (3) Weder macmon noch den Vertragspartner treffen im Rahmen eines Wartungsvertrages eine Pflicht zur Behebung von Fehlern oder Mängeln an der Vertragssoftware. Der Kunde hat lediglich die Möglichkeit, zur Verfügung gestellte Updates/Upgrades nach Maßgabe dieses § 7 zu installieren.
- (4) Für Updates/Upgrades gelten die Regelungen zur Vertragssoftware in diesem Vertrag entsprechend.

§ 8

Mängelrüge und Gewährleistung

Sollte der Kunde die Vertragssoftware von macmon, und nicht vom Vertriebspartner erworben haben, gelten die nachfolgenden Gewährleistungsrechte, andernfalls gelten die Gewährleistungsrechte aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Vertriebspartner:

- (1) macmon wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Vertragssoftware in angemessener Zeit beseitigen. Für unwesentliche Mängel wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

- (2) Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden nur zu bei Vertragssoftware, bei der alle verfügbaren Updates/Upgrades eingespielt worden sind.
- (3) Ferner gilt:
- a) Der kaufmännische Kunde kann Ansprüche aufgrund von Mängeln nur geltend machen, wenn er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Übrigen müssen Kunden binnen 14 Tagen nach Erhalt der Waren macmon offensichtliche Mängel mitteilen, anderenfalls entfallen die Mängelansprüche des Kunden. Etwaige Rügen und insgesamt alle Mängelanzeigen sind vom Kunden in für macmon möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und macmon schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Kunde seine Rügepflicht, stehen ihm die nachfolgend beschriebenen Mängelansprüche solcher Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung feststellbar gewesen wären, nicht mehr zu.
 - b) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von für die Vertragssoftware vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. macmon ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertragssoftware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von macmon Änderungen vorgenommen wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist und auch die Fehleranalyse und Mangelbeseitigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Die Gewährleistungspflicht von macmon entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware in anderer als in der vorgesehenen Hardware- oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die geänderte Hardware- oder Softwareumgebung zurückzuführen ist und auch die Fehleranalyse und Mangelbeseitigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - d) macmon ist Gelegenheit zu geben, den Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch macmon hat unverzüglich zu erfolgen, sofern macmon Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.
 - e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Vertragssoftware.
 - f) Soweit ein von macmon zu vertretender Mangel der Vertragssoftware vorliegt, ist macmon nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. macmon ist im Rahmen der Nacherfüllung aber in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung (unten k)) fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages wird sich der Kunde die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Die Anrechnung wird auf eine betriebsgewöhnliche Nutzungszeit von vier Jahren basierend berechnet. Der Kunde darf wiederum die bei der Nutzung

eingetretene Minderung durch den Mangel, der zur Rückerbittung geführt hat, abziehen.

- g) Rügt der Kunde aus Gründen, die macmon nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von macmon zu vertretenden Mangels, so ist macmon berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und /oder –feststellung dem Kunden zu berechnen.
- h) macmon kann den Kunden mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringung der Vertragssoftware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Lieferung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.
- i) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen macmon, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Sie gilt ferner für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt allerdings mit folgender Maßgabe:
- Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - Die Verjährungsfrist gilt im Übrigen auch nicht, wenn macmon den Mangel arglistig verschwiegen hat oder aber macmon eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssoftware übernommen hat. In diesen Fällen gelten anstelle der 1-jährigen Verjährungsfrist die anwendbaren Fristen bis § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB und der Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB.
 - Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt ferner nicht bei Schadensersatzansprüchen in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- j) Bevor der Kunde weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist macmon zunächst Gelegenheit zur einer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit macmon keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigert macmon die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Kunden nicht

zumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt unten Ziffer 9. dieser Bedingungen.

- k) Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich:
- Soweit nicht anders vereinbart, ist macmon lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.
 - Im Falle einer von macmon zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann macmon nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht verlangen und dem Kunden übertragen oder die gelieferte Vertragssoftware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Vertragssoftware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Vertragssoftware nicht beeinträchtigt wird. Ist macmon dies nicht möglich oder verweigert er die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt unten Ziffer 9.

§ 9 **Haftung**

- (1) Bei jeder leicht fahrlässigen Schadensverursachung haftet jede Partei nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Dies gilt weder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit noch in Fällen zwingender Haftung, insbesondere auf Grund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle des Verzugs oder der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Zudem ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel ausgeschlossen, die bereits bei Vertragsschluss bestehen.
- (2) In Fällen von (1) wird die Haftung für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, ausgeschlossen.
- (3) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet macmon nur, wenn dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch ein tägliches Backup (iSd § 6), vermeidbar gewesen wäre.
- (4) Die Haftung ist in Fällen von (1) begrenzt auf die Lizenzgebühr in dem jeweiligen Kalenderjahr, in welchem das schädigende Ereignis stattgefunden hat (die Haftungshöchstsumme gilt für alle Schäden zusammen, die in jenem Jahr entstehen oder welche auf einem schädigenden Ereignis aus diesem Jahr beruhen).
- (5) Die Haftungsbeschränkung nach diesem Abschnitt gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von macmon.
- (6) Die Haftung von macmon für Vertragssoftware, bei der nicht alle Updates/Upgrades installiert und konfiguriert sind, ist ausgeschlossen.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Der Kunde ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) aus der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts resultiert oder (dd) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung steht, gegen die der Kunde aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.
- (2) Diese Lizenzbedingungen und ihre Auslegung sowie sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem deutschen Sachrecht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus diesen Lizenzbedingungen abzutreten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie andere vorgedruckte Bestimmungen auf Schreiben beider Parteien finden keine Anwendung, mit Ausnahme der AGB von macmon, abrufbar unter www.macmon.eu/legal, welche nachrangig zu diesen Lizenzbedingungen Anwendung finden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.
- (7) Diese Lizenzbedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Sie ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Übereinkommen, mündlichen oder schriftlichen Absichtserklärungen und anderen rechtsverbindlichen oder unverbindlichen Absprachen und Nebenverabreden zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen einschließlich ihrer Wirksamkeit ist Berlin.